Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 992
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

zum Thema:
Wahlurnen

und **Antwort** vom 02. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jul. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 992
vom 21. Juni 2021
über Wahlurnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Über jeweils wie viele Wahlurnen welches Herstellers in welcher Version verfügt das Land Berlin? Wie sind diese Urnen konkret am Scharnier verriegelt (Einfach- oder Mehrfachverriegelung)?

2) Trifft es zu, dass sogenannte „einfachverriegelte“ Urnen theoretisch unbemerkt durch Aufhebeln geöffnet werden könnten? Trifft es weiter zu, dass dies bei sogenannten „dreifachverriegelten“ Wahlurnen nicht möglich ist?

Zu 1. und 2.:
Ein Modell-, Hersteller- oder Händlerverzeichnis wird für die Bestände der Wahlurnen im Land Berlin nicht geführt. Die Bestände decken mindestens den Bedarf an Wahlurnen, der bei früheren Ereignissen bestand. Alle eingesetzten Wahlurnen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, die auch Grundlage für jeden diesbezüglichen Beschaffungsvorgang sind.

Geeignete Wahlurnen sollen nach § 51 Absatz 2 der Bundeswahlordnung in der Regel eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden von mindestens 35 cm aufweisen, der Deckel muss einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf, und die Wahlurne muss verschließbar sein.

Es ist nicht zwingend, dass geeignete Wahlurnen über eine oder mehrere Verriegelungen verfügen müssen. Es werden unterschiedlichste Ausführungen eingesetzt, die insbesondere hinsichtlich des Materials (Kunststoff, Metall, Pappe), der Größe (z. B. 110, 120 oder 240 Liter) und ihrer Verschließbarkeit (Urnenstab, verriegeltes Scharnier oder andere Sicherungsvorrichtung mit Vorhängeschloss oder in sonstiger Weise integriertem Schloss oder Verklebung) wie auch bezüglich eines möglichen Herstellers voneinander abweichen können.

Sowohl die Stimmabgabe in den Wahlräumen als auch die Behandlung der Wahlbriefe sind gesetzlich geregelt und schließen unabhängig von der Art des

Verschlusses ein unbemerktes Öffnen von Wahlurnen aus. Dahingehende Versuche würden grundsätzlich nicht unbemerkt bleiben.

Während der Wahlhandlung und der sich anschließenden Auszählung stehen die Wahlurnen im Wahllokal unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes, der stets mit mindestens drei Mitgliedern anwesend ist, wie auch möglicher weiterer anwesender Personen.

3) Welche Wahlurnen welches Herstellers sollen für die Wahlen am 26.09.2021 eingesetzt werden?

4) Verfügt das Land Berlin gegenwärtig über ausreichend Wahlurnen, um die unterschiedlichen Entscheidungen an einem Tag gleichzeitig abzubilden?

Zu 3. und 4.:
Für die Wahlen 2021 werden die vorhandenen Wahlurnen der Bezirkswahlämter eingesetzt. Es ist eine Ausstattung der Wahllokale mit jeweils zwei Wahlurnen geplant, eine Wahlurne für die Bundestagswahl und eine Wahlurne für alle Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene. Zusätzlich werden Wahlurnen für die Briefwahl eingesetzt.

Aktuell stehen noch nicht in allen Bezirksämtern ausreichend Wahlurnen zur Verfügung. Die Beschaffungsvorgänge für noch fehlende Wahlurnen wie auch für alle weiteren notwendigen Materialien anlässlich der Wahlen 2021 laufen derzeit noch.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5) Wann sind in der 18. WP Wahlurnen welches Herstellers in welcher Version bestellt worden?

Zu 5.:
In der 18. Wahlperiode wurden in erster Linie anlässlich der Europawahl 2019 berlinweit mindestens 340 Wahlurnen unterschiedlicher Art von den Bezirkswahlämtern angeschafft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Berlin, den 2. Juli 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport